Bundesamt
für Logistik
und Mobilität

Fragen- und Antwortkatalog zum Förderprogramm „De-minimis“ 2023

Stand 09.12.2022

Nachfolgend finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zum Förderprogramm „De-minimis“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (nachfolgend Bundesamt).

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 25. November 2022 (nachfolgend Richtlinie „De-minimis“).

Fragenübersicht

Fragenübersicht 2

1 Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen 5

1.1 In welchem Zeitraum können Anträge auf „De-minimis“-Beihilfen gestellt werden? 5

1.2 Besteht die Möglichkeit, meinen Antrag persönlich beim Bundesamt abzugeben? 5

1.3 Wo erhalte ich Formulare bzw. Antragsunterlagen? 6

1.4 Erhält das antragstellende Unternehmen eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt? 6

1.5 Wann liegt ein Unternehmensverbund vor? 6

1.6 Kann ein beherrschendes Unternehmen eines Unternehmensverbundes mit Sitz im Ausland einen Antrag auf Beihilfe stellen? 7

1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich? 7

1.8 Ist eine Förderung bei einer sogenannten „Betriebsaufspaltung“ möglich? 8

1.9 Was muss ich beachten, wenn mein Unternehmen (teilweise) in Wirtschaftszweigen tätig ist, für die keine Beihilfe im Förderprogramm „De-minimis“ gewährt werden dürfen (z. B. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)? 8

1.10 Was muss ich beim Ausfüllen der „Erklärung zu gewährten/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ beachten? 9

1.11 Kann ich neben dem Antrag auf „De-minimis“-Beihilfe auch einen Antrag nach der Förderrichtlinie „AAS“ stellen? 10

1.12 Hat eine Förderung eines Abbiegeassistenten (AAS) nach der „Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenten“ Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung nach dem Förderprogramm „De-minimis“? 10

1.13 Welcher Schwellenwert ist maßgeblich, wenn mein Unternehmen gewerblichen Güterkraftverkehr und Werkverkehr betreibt? 11

1.14 Können die Corona-Soforthilfe des Bundes und das „De-minimis“-Förderprogramm des Bundesamtes parallel in Anspruch genommen werden? 11

2 Nachweis der Haltereigenschaft 12

2.1 Nach Nummer 3.1 und 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“ muss das antragsberechtigte Unternehmen zum Stichtag Fahrzeughalter/in oder Eigentümer/in von zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sein. Welche Voraussetzungen müssen diese Fahrzeuge erfüllen? 12

Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

2.2 Welche Unterlagen sind zum Nachweis der auf das Unternehmen zugelassenen oder im Eigentum des Unternehmens stehenden schweren Nutzfahrzeuge (Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7.500 Kg) erforderlich? 13

2.3 Ich bin mietende Person bzw. leasingnehmende Person von schweren Nutzfahrzeugen im Sinne der Richtlinie „De-minimis“ und nicht in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter/in eingetragen. Sind die angemieteten bzw. geleasten Nutzfahrzeuge bei der Berechnung meines Förderhöchstbetrags berücksichtigungsfähig? 14

3 Grundlagen der Förderung (Begriffe, Fristen etc.) 15

3.1 Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe? 15

3.2 Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“ Beihilfe zu Grunde liegen? 15

3.3 Wie lässt sich der Förderhöchstbetrag je Unternehmen ermitteln? 16

3.4 Mit welchem Anteil wird die beantragte Maßnahme maximal gefördert? 16

3.5 Ist es zulässig, die Zuwendungen auch für Ausrüstungen von Fahrzeugen zu nutzen, die nach dem Stichtag erworben wurden oder gemietet/geleast sind? 17

3.6 Können auch Ausgaben für Miete, Leasing, längerfristige Beratungsleistungen oder andere längerfristige Verträge gefördert werden? 17

3.7 Werden auch Ausgaben für Maßnahmen aufgrund von Mietkaufverträgen, Leasingkaufverträgen sowie darlehensfinanziertem Kauf gefördert? 18

3.8 Wann darf ich die Maßnahmen durchführen bzw. Was ist unter dem Begriff „Bewilligungszeitraum“ zu verstehen? 18

3.9 Wann ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unschädlich? 19

3.10 Wann ist eine Maßnahme durchgeführt? 19

3.11 Was ist unter dem Begriff „Anschlussförderung“ (für mehrjährige Verträge) zu verstehen? 20

3.12 Ich möchte einen grundsätzlich förderfähigen Vertrag in der Förderperiode 2023 abschließen, der jedoch über mehrere Jahre läuft. Wie kann ich in den Folgejahren Fördermittel dafür erhalten? 20

3.13 Welche Maßnahmen sind förderfähig? 21

3.14 Was ist unter dem Begriff „obligatorisch“ bzw. „überobligatorisch“ im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen zu verstehen? 21

3.15 Ich möchte eine Maßnahme durchführen, die in der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ nicht namentlich aufgeführt ist. Bedeutet dies, dass die Maßnahme nicht förderfähig ist? 21

3.16 Ich möchte eine Baumaßnahme (z. B. Ölabscheider, Waschanlage, begehbare Brücke) durchführen. Ist dies förderfähig? 22

3.17 Was bedeutet Zweckbindungsfrist? 22

3.18 Kann ich auch Ausgaben für gebrauchte Produkte zur Förderung beantragen? 22

4 Durchführung und Förderfähigkeit von Maßnahmen 24

4.1 Fahrzeugbezogenen Maßnahmen 24

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

4.1.1. Ist es möglich, an einem Fahrzeug mehrere fahrzeugbezogene Maßnahmen durchzuführen? 24
4.1.2. Können auch beim Kauf eines Neufahrzeuges Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände gefördert werden? 24
4.1.3. Was muss ich hinsichtlich der Förderfähigkeit von Fahrassistenzsystemen bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge beachten? 24
4.1.4. Welche Reifen sind förderfähig? 25
4.1.5. Können Kofferaufbauten gefördert werden? 27
4.1.6. Wann sind Aufwendungen für die kostenpflichtige Nutzung eines Abstellplatzes auf Parkplätzen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen „sicheres Parken“ förderfähig und welche Voraussetzungen sind bei der Abrechnung zu beachten? 27
4.2 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung 28
4.2.1 Unter den förderfähigen Effizienzsteigerungsmaßnahmen werden verschieden Ausgabenpositionen für Telematiklösungen genannt. Ist die Fahrzeugtelematik ebenfalls förderfähig? 28
4.2.2 Sind GSM (Global System for Mobile Communications) Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit Telematiklösungen förderfähig? 29
4.2.3 Ist im Rahmen der Effizienzsteigerungsmaßnahmen die Anschaffung eines Notebooks (mobiles Büro) förderfähig? 29
5 Auszahlungsverfahren (Verwendungsnachweis) 30
5.1 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten? 30
5.2 Wann erfolgt die Auszahlung des Betrages der zu fördernden Maßnahmen? 30
5.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig? 31
6 Betriebsprüfungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens De-minimis 33
6.1 Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person 33

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

1 Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 In welchem Zeitraum können Anträge auf „De-minimis“-Beihilfen gestellt werden?

Die Antragsfrist für die Förderperiode 2023 beginnt ab dem 09. Januar 2023 und endet am 02 Oktober 2023.

Die Anträge können nicht vor dem 09. Januar 2023 und nicht nach dem 02. Oktober 2023 beim Bundesamt über das elektronische Antragsportal eingereicht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages beim Bundesamt maßgeblich.

Wenn das unterschriebene Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung beim Bundesamt eingeht und der Antrag vollständig mit allen erforderlichen Anlagen vorliegt, ist für die Antragsfrist und damit die Reihung der Anträge (sog. Prioritätsprinzip) das Datum der elektronischen Antragstellung maßgeblich.

Geht das unterschriebene Kontrollformular zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor dem 02. Oktober 2023 beim Bundesamt ein, so gilt der Tag, an dem das Kontrollformular eingeht, als Eingangsdatum für den Antrag.

1.2 Besteht die Möglichkeit, meinen Antrag persönlich beim Bundesamt abzugeben?

Förderanträge können ausschließlich **auf elektronischem Wege** unter Verwendung des dafür bereitgestellten elektronischen Antragsportals (eService Portal) beim Bundesamt als Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Die für die Bewilligung erforderlichen Fahrzeugnachweise sind in Form einer elektronischen Kopie ebenfalls ausschließlich über das eService-Portal zu übermitteln.

Die Unterschrift zum Antrag wird mittels Kontrollformular (Pflichtanlage zum Antrag) geleistet. Dieses steht als Pflichtanlage zum Download im eService-Portal zur Verfügung. Das Kontrollformular ist möglichst gleichzeitig mit dem Antrag zu übermitteln, so kann der Antrag beschleunigt bearbeitet werden.

Sofern das Kontrollformular nicht gleichzeitig mit dem Antrag übermittelt wird, muss es spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags beim Bundesamt eingehen.

Geht das unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags beim Bundesamt ein, ist für die Wahrung der Antragsfrist und die Reihung der Anträge das Datum der elektronischen Antragstellung maßgeblich, soweit der Antrag vollständig und bescheidungsreif mit den erforderlichen Anlagen vorliegt.

Hinweis: Die Antragstellung auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

1.3 Wo erhalte ich Formulare bzw. Antragsunterlagen?

Die Formulare bzw. Antragsunterlagen sowie die entsprechenden Ausfüllhilfen finden Sie im elektronischen Antragsportal (eService Portal).

1.4 Erhält das antragstellende Unternehmen eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt?

Grundsätzlich wird die Person, die über den Portalzugang verfügt, per Email (an die von dieser Person im elektronischen Antragsportal hinterlegte Emailadresse) informiert, sobald diese den Antrag an das Bundesamt über das eService-Portal übermittelt hat. Sollte die im Antrag angegebene Emailadresse von dieser Person abweichen, erfolgt darüber hinaus eine Benachrichtigung an die im Antrag angegebene Emailadresse. Diese Eingangsbestätigung begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung.

1.5 Wann liegt ein Unternehmensverbund vor?

Grundsätzlich gilt, dass alle Unternehmen, die unmittelbar oder über ein anderes Unternehmen in einer der in Nr. 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ genannten Beziehungen stehen, einen Unternehmensverbund bilden und als ein einziges Unternehmen im Sinne der Förderrichtlinie anzusehen sind. Die vorgenannten Bedingungen für ein einziges Unternehmen (Verbundunternehmen) im Sinne der Nr. 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem beherrschenden Unternehmen oder beherrschten Unternehmen um eine natürliche Person handelt (vgl. Schaubilder Verbundunternehmen auf der Internetseite des Bundesamtes unter Förderprogramme / Güterkraftverkehr / De-minimis / De-minimis 2023 / Informationen zum Verfahren).

Hinweis zum europarechtlichen Unternehmensbegriff („ein einziges Unternehmen“):

Der Begriff des **Unternehmens** bezeichnet für die Zwecke der Richtlinie „De-minimis“ jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben **Einheit** kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Für die Zwecke der Richtlinie „De-minimis“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen, als ein einziges Unternehmen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

1.6 Kann ein beherrschendes Unternehmen eines Unternehmensverbundes mit Sitz im Ausland einen Antrag auf Beihilfe stellen?

Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet werden, muss gemäß Nummer 8.1.2.2 der Richtlinie „De-minimis“ das beherrschende Unternehmen den Förderantrag stellen. Liegt der Sitz des beherrschenden Unternehmens **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland, so ist auch in diesem Fall der Antrag von dem jeweiligen beherrschenden Unternehmen zu stellen. Zuwendungsberechtigt sind jedoch nur die Unternehmensteile, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für die Zuwendungsgewährung ist deshalb erforderlich, dass im Antrag ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges verbundenes und zuwendungsberechtigtes Unternehmen, bei welchem Maßnahmen durchgeführt werden sollen, für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens benannt und bevollmächtigt wird.

1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Es werden grundsätzlich **zwei Antragsvordrucke** unterschieden:

1. Erstantrag Teil A 1 (nicht verbundenes Unternehmen) **oder**
   Erstantrag Teil A 2 (Unternehmensverbund)
2. Folgeantrag Teil B

Die Antragsformulare sowie alle erforderlichen Anlagen hierzu müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Die jeweiligen Ausfüllanleitungen sollten hierbei beachtet werden; diese geben wichtige Hinweise und Hilfestellungen.

Ausschließlich mit dem **ersten Antrag** (Erstantrag Teil A1 oder Teil A2) der Förderperiode können die förderfähigen Fahrzeuge angegeben und nachgewiesen werden. Durch die im Erstantrag nachgewiesenen Fahrzeuge bestimmt sich das in der Förderperiode maximal mögliche Fördervolumen.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

Nach der positiven Bescheidung des Erstantrages kann die antragstellende Person keinen neuen Erstantrag stellen. Nur **bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft** des Zuwendungsbescheides hat die antragstellende Person die Möglichkeit, den Erstantrag ganz oder teilweise zurückzunehmen. Derartige und andere zuwendungsrelevante Änderungen (z.B. Wechsel der Rechtsperson der zuwendungsempfangenden Person etc.) sind dem Bundesamt unverzüglich mit den Formular „Änderungsmitteilung" für die Förderperiode 2023 mitzuteilen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Innerhalb der Antragsfrist können von der antragstellenden Person insgesamt bis zu fünf Anträge gestellt werden.

Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides hat die antragstellende Person die Möglichkeit durch die Erklärung eines Verzichtes auf Auszahlung auf bereits bewilligte Fördermittel (auch teilweise) zu verzichten. Im Falle eines Verzichts wird der durch den betreffenden Antrag noch gebundene Förderbetrag wieder frei. Diese kann mit einem Folgeantrag B beantragt werden. Eine Förderung ist aber nur möglich, wenn mit den Maßnahmen nicht vor Antragstellung (Folgeantrag B) begonnen worden ist.

1.8 Ist eine Förderung bei einer sogenannten „Betriebsaufspaltung" möglich?

Die Richtlinie „De-minimis" sieht in Nummer 3.1 ausdrücklich vor, dass zuwendungsberechtigt nur solche Unternehmen sind, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und Eigentümer/in oder Halter/in von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen mautpflichtigen schweren Nutzfahrzeugen sind. Bei einer aus steuerlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Betriebsspaltung unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Einheit der gespaltenen Unternehmen handelt es sich rechtlich betrachtet um jeweils selbständige Unternehmen, die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen müssen.

1.9 Was muss ich beachten, wenn mein Unternehmen (teilweise) in Wirtschaftszweigen tätig ist, für die keine Beihilfe im Förderprogramm „De-minimis" gewährt werden dürfen (z. B. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)?

Nicht zuwendungsberechtigt sind u.a. gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis c) der VO (EU) Nr. 1407/2013 Unternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen:

a) Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der VO (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind,

Förderprogramm „De-minimis" (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

b) Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
c) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,

- wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;
- wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

Eine Förderung ist nicht ausgeschlossen, sofern eine Trennung der Wirtschaftszweige erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass der nicht zuwendungsberechtigte Unternehmensteil keine Zuwendungen erhält.

Wenn bei einer Mehrzahl von Unternehmen nach Nummer 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ ein zum Durchführungsort erklärtes beherrschtes Unternehmen in einem Wirtschaftszweig tätig ist, der nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis c) der VO (EU) Nr. 1407/2013 Beihilfen auf Grundlage der „De-minimis“-Verordnung ausschließt, ist das verbundene Unternehmen mit Ausnahme dieses zum Durchführungsort erklärten beherrschten Unternehmens im Sinne von Nummer 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ zuwendungsberechtigt, sofern eine Trennung der Wirtschaftszweige erfolgt.

Dabei ist sicherzustellen, dass das nicht zuwendungsberechtigte Unternehmen des Unternehmensverbundes keine Zuwendungen erhält.

1.10 Was muss ich beim Ausfüllen der „Erklärung zu gewährten/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ beachten?

In der „De-minimis“-Erklärung im **Antrag Teil A 1** (kein Verbundunternehmen) müssen alle - **außer** die durch das Bundesamt - dem Unternehmen von staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren bewilligten sowie bei diesen beantragten „De-minimis“-Beihilfen (Allgemeinen-, Agrar-, Fisch- und DAWI) angegeben werden.

Im **Antrag Teil A 2** (Verbundunternehmen) müssen alle dem Unternehmensverbund von staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren bewilligten sowie bei diesen beantragten „De-minimis“-Beihilfen (Allgemeinen-, Agrar-, Fisch- und DAWI) angegeben werden. „De-minimis“-Beihilfen, die durch das Bundesamt bewilligt wurden, müssen in Antrag Teil A 2 ebenfalls angegeben werden.

Hinweis:
Für die Förderperiode 2023 sind die Steuerjahre 2023, 2022 und 2021 maßgeblich.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

Zuwendungen für die Ausrüstung von Abbiegeassistenten in Kraftfahrzeugen (AAS) nach der „Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenten“ sind keine „De-minimis“-Beihilfen.

Zuwendungen für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF) nach den „Richtlinien Erneuerung Nutzfahrzeuge“ sind ebenfalls keine „De-minimis“-Beihilfen.

1.11 Kann ich neben dem Antrag auf „De-minimis“-Beihilfe auch einen Antrag nach der Förderrichtlinie „AAS“ stellen?

Ja, Sie können beide Förderprogramme des Bundesamtes für Logistik und Mobilität parallel in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die beiden Förderprogramme stehen unabhängig nebeneinander. Das heißt Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen, die im Förderprogramm "De-minimis" zuwendungsberechtigt sind, können eine Förderung von Abbiegeassistenzsystemen wie folgt beantragen:

- für schwere Nutzfahrzeuge ab 7.500 kg zGG über die Richtlinie „De-minimis“;
- für Nutzfahrzeuge von mehr als 3.500 kg bis 7.490 kg zGG und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersichtplatz über das Förderprogramm Abbiegeassistenzsystem „AAS“.

1.12 Hat eine Förderung eines Abbiegeassistenten (AAS) nach der „Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenten“ Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung nach dem Förderprogramm „De-minimis“?

Eine Zuwendung für einen Abbiegeassistenten (AAS) nach der „Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenten“ hat keine Auswirkungen auf die Berechnung der Höhe der Zuwendung nach dem „De-minimis“-Förderprogramm, da es sich hierbei nicht um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

1.13 Welcher Schwellenwert ist maßgeblich, wenn mein Unternehmen gewerblichen Güterkraftverkehr und Werkverkehr betreibt?

Sowohl Einzelunternehmen als auch eine Mehrzahl von Unternehmen gemäß Nummer 3.3 der Richtlinie „De-minimis“ können sowohl Werkverkehr als auch gewerblichen Straßengüterverkehr betreiben. Werden beide Güterverkehrsarten in einem Unternehmen betrieben, gilt der Schwellenwert von 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren. Betreibt ein Unternehmen ausschließlich Werkverkehr, so können innerhalb von drei Steuerjahren bis zu 200.000 Euro „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden.

Bitte beachten Sie bei verbundenen Unternehmen: Sobald das Mutterunternehmen u. a. oder ein verbundenes Unternehmen, das „De-minimis“- Beihilfen in den relevanten Steuerjahren erhalten hat, gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, ist der Schwellenwert von 100.000 Euro für den gesamten Unternehmensverbund maßgeblich.

1.14 Können die Corona-Soforthilfe des Bundes und das „De-minimis“-Förderprogramm des Bundesamtes parallel in Anspruch genommen werden?

Eine parallele Inanspruchnahme des "De-minimis"-Förderprogramms des Bundesamtes mit Corona-Hilfen des Bundes oder der Länder ist nur zulässig, soweit sich die Förderung auf verschiedene und voneinander abgrenzbare Kostenpositionen bezieht.

Beispiel: Förderung von Reifen über das "De-minimis"-Förderprogramm des Bundesamtes und parallel Inanspruchnahme von Corona-Hilfen für andere Fördermaßnahmen.

Außerdem ist die Einhaltung des jeweiligen Schwellenwertes zu beachten.
Erging die Corona-Hilfe auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, so ist diese im „De-minimis“-Antrag des Bundesamtes zu erfassen und wird bei dem Schwellenwert 100.000 Euro / 200.000 Euro berücksichtigt.
Erging die Corona-Hilfe hingegen auf Basis der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" (in der jeweils gültigen Fassung), ist diese nicht im „De-minimis“-Antrag des Bundesamtes zu erfassen und wird bei dem Schwellenwert 100.000 Euro / 200.000 Euro auch nicht berücksichtigt.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

2 Nachweis der Haltereigenschaft

2.1 Nach Nummer 3.1 und 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“ muss das antragsberechtigte Unternehmen zum Stichtag Fahrzeughalter/in oder Eigentümer/in von zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sein. Welche Voraussetzungen müssen diese Fahrzeuge erfüllen?

Hinweis:
Für alle der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags zugrunde zu legenden Fahrzeuge ist der in Nummer 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“ genannte Stichtag 01. Dezember 2022 zulässig.

Sofern sich die Fahrzeugnachweise auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2022 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Diese werden vom Bundesamt wohlwollend geprüft.

Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeugs (Motorfahrzeuge) muss mindestens 7.500 Kilogramm betragen, es muss mautpflichtig für den Güterkraftverkehr bestimmt und in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein.

Sofern Kraftfahrzeuge beispielsweise als selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Unimogs oder Traktoren zugelassen sind, sind diese nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt und damit nicht förderfähig im Sinne der Richtlinie „De-minimis“.

Kanalreinigungsfahrzeuge, Tankreinigungsfahrzeuge, Saug- und Spülfahrzeuge (ob als Selbstfahrende Arbeitsmaschine, Sonder-Kfz oder als LKW-Tankreiniger bzw. LKW-Kanalreiniger zugelassen) sind nicht förderfähig, da als Kanal- oder Tankreiniger ausgestattete Fahrzeuge über eine weitere (selbständige) Zweckbestimmung zur Arbeitsleistung verfügen und daher nicht ausschließlich dem Gütertransport dienen (vgl. VG Köln, Urteil vom 20. Mai 2011 in dem Verfahren 14 K 7547/09; VG Köln, Urteil vom 15. Juni 2007, in dem Verfahren 25 K 5967/04).

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

2.2 Welche Unterlagen sind zum Nachweis der auf das Unternehmen zugelassenen oder im Eigentum des Unternehmens stehenden schweren Nutzfahrzeuge (Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7.500 Kg) erforderlich?

Als Fahrzeugnachweis werden folgende Unterlagen in elektronischer Kopie anerkannt:

- Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde (z.B. Verwendung der Anlage 1)

  oder
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

Aus beiden Nachweisen muss ersichtlich sein:

- das amtliche Kennzeichen
- das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs (mindestens 7.500 Kg)
- die Art des Fahrzeugs (Sonderfahrzeuge bzw. Arbeitsmaschinen sind nicht förderfähig)
- die Zulassung zum maßgeblichen Stichtag 01. Dezember 2022
- der Fahrzeughalter

Die Fahrzeugnachweise sind wesentlicher Antragsbestandteil. Fahrzeuge, für die kein Nachweis vorgelegt wird, werden gemäß Nummer 8.1.6.4 der Richtlinie „De-minimis“ bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages nach Nummer 6.2 der Richtlinie „De-minimis“ nicht berücksichtigt.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen sollte der Nachweis - unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen - möglichst durch eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde in Listenform erfolgen. In Ausnahmefällen kann das Bundesamt weitere - grundsätzlich geeignete - Unterlagen als Nachweis zulassen. Für die Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages genügt der Nachweis von 17 Fahrzeugen. Es besteht die Möglichkeit (für den Fall, dass bei einzelnen nachgewiesenen Fahrzeugen eine Förderfähigkeit nicht gegeben ist) bis zu 19 Fahrzeuge anzugeben.

Sind Fahrzeughalter/in und antragstellende Person nicht identisch, ist dem Antrag neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an den Fahrzeugen zum Stichtag 01. Dezember 2022 beizufügen. Die Eigentümereigenschaft ist durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin
- Aufstellung zum Anlagevermögen
  Hinweis: Im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder gepachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

- durch Kaufvertragsurkunde
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

2.3 Ich bin mietende Person bzw. leasingnehmende Person von schweren Nutzfahrzeugen im Sinne der Richtlinie „De-minimis“ und nicht in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter/in eingetragen. Sind die angemieteten bzw. geleasten Nutzfahrzeuge bei der Berechnung meines Förderhöchstbetrags berücksichtigungsfähig?

Nein, das antragstellende Unternehmen hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass die Fahrzeuge, die im Antragsvordruck angegeben werden, zum 01. Dezember 2022 entweder auf das antragstellende Unternehmen als Halter/in zugelassen waren oder im Eigentum dieses Unternehmens standen.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

3 Grundlagen der Förderung (Begriffe, Fristen etc.)

3.1 Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EU-Vertrag Art. 107 Abs. 1 AEUV).
In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugutekommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die „De-minimis"- Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht übersteigen. Um die Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“- Beihilfen eines Unternehmens vorgelegt werden.

3.2 Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“ Beihilfe zu Grunde liegen?

„De-minimis“-Beihilfen werden in der Regel auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“ - Beihilfen sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1998/2006 - (Allgemeine-„De-minimis“-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1535/2007 - (Agrar-„De-minimis“-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 24. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeine wirtschaftlichen Interesse erbringen - (DAWI-„De-minimis“-Beihilfen) die
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)
- Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016

3.3 Wie lässt sich der Förderhöchstbetrag je Unternehmen ermitteln?

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 2.000 Euro je berücksichtigungsfähiges Fahrzeug multipliziert mit der Anzahl der zum 01. Dezember 2022 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer/in oder Halter/in zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Sofern sich die Fahrzeugnachweise auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Diese werden vom Bundesamt wohlwollend geprüft.

Die jährliche Zuwendung ist auf 33.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt. Das bedeutet, dass mehr als 17 förderfähige schwere Nutzfahrzeuge nicht berücksichtigt werden können.

3.4 Mit welchem Anteil wird die beantragte Maßnahme maximal gefördert?

Die Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es handelt sich um eine Anteilfinanzierung mit einer Begrenzung auf einen bestimmten Prozentsatz (hier: 80 Prozent). Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der individuellen Bemessungsgrundlage noch ein ausreichender Betrag für eine "Vollfinanzierung" zur Verfügung steht.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen in der Regel den tatsächlichen Nettoausgaben. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Besonderheiten für die Berechnung der Förderung von lärm/geräuscharmen und rollwiderstandsoptimierten sowie runderneuerten Reifen (lfd. Nr. 1.9 des Maßnahmenkataloges), vgl. FAQ 4.1.4.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

3.5 Ist es zulässig, die Zuwendungen auch für Ausrüstungen von Fahrzeugen zu nutzen, die nach dem Stichtag erworben wurden oder gemietet/geleast sind?

Das ist grundsätzlich möglich. Die Kauf-, Miet-, oder Leasingverträge über die Beschaffung des Ausrüstungsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung dürfen jedoch nicht vor der Antragstellung abgeschlossen worden sein.

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass als Stichtag der 01. Dezember 2022 gemeint ist (vgl. FAQ Nr. 2.1).

3.6 Können auch Ausgaben für Miete, Leasing, längerfristige Beratungsleistungen oder andere längerfristige Verträge gefördert werden?

Ja, bei förderfähigen Maßnahmen berechnen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nachfolgendem Beispiel:

Berechnungsbeispiel:

Gesamtnettopreis des Fahrzeuges: 100.000,00 Euro;

Netto-Einzelpreis für förderfähige Ausstattung z.B. **Standklimaanlage**: 2.300,00 Euro;

Anteil der Ausstattung am Gesamtnettopreis: 2,3%;

Monatliche Netto-Mietrate: 1.500,00 Euro;

Monatliche zuwendungsfähige Ausgabe: 2,3% x 1.500,00 Euro = 34,50 Euro;

Bewilligungszeitraum: z.B. 09. Januar 2023 (Tag der Antragstellung) – 31. Dezember 2023;

Mietvertrag vom 01. Februar 2023 und Zahlung der ersten monatlichen Netto-Mietrate;

Anzeige des Mietvertrages unter Nutzung des Formblatts „längerfristige Verträge“ innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides;

Abrechnung der Netto-Mietraten bis spätestens 29. Februar 2024 durch Verwendungsnachweis: 11 Monate x 34,50 Euro = 379,50 Euro

Auszahlung in Höhe von 80 % = **303,60** Euro

Abrechnung der weiteren Netto-Mietraten im Jahr 2024 durch Anschlussförderung in der Förderperiode 2024 grundsätzlich möglich.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

3.7 Werden auch Ausgaben für Maßnahmen aufgrund von Mietkaufverträgen, Leasingkaufverträgen sowie darlehensfinanziertem Kauf gefördert?

Ja, solche Ausgaben sind förderfähig und werden im Förderprogramm „De-minimis“ wie Kaufverträge behandelt.

3.8 Wann darf ich die Maßnahmen durchführen bzw. Was ist unter dem Begriff „Bewilligungszeitraum“ zu verstehen?

Maßnahmen dürfen nur im Bewilligungszeitraum durchgeführt werden (Ausnahmen: Vorzeitiger Maßnahmenbeginn vgl. FAQ 3.9, Anschlussförderung, vgl. FAQ 3.11).

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags und endet für sämtliche Maßnahmen (Kauf/einmalige Beratungsleistung/einmalige Dienstleistung/Mietverträge/Mietkaufverträge/Leasingverträge/Leasingkaufverträge, Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weitere förderfähige längerfristige Verträge) grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

Durch frist- und formgerechte Einreichung des Formblatts längerfristige Verträge innerhalb dieser fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides verlängert sich der Bewilligungszeitraum zur Durchführung von Maßnahmen aus längerfristigen Verträgen bis zum 31. Dezember 2023. Rechnungslegung sowie Zahlung der Dezemberrate 2023 dürfen noch in den Januar 2024 fallen.
Die Verlängerung gilt für den im Formblatt konkret angegebenen Betrag (maximal jedoch in Höhe des unter 1. des Zuwendungsbescheides genannten Betrages und abzüglich der bis dahin ggfs. bereits erfolgten Auszahlungen).

Der Vertragsschluss für neue längerfristige Verträge muss ebenfalls innerhalb dieser fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Die Vertragslaufzeit und damit die Durchführung der Maßnahme darf auch über den Bewilligungszeitraum hinausgehen (vgl. FAQ 3.11).

Hinweis: Die antragstellende Person hat grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu stellen, wenn der Lieferzeitpunkt und somit der frühestmögliche Zeitpunkt für die Bezahlung – also die Durchführung – der Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich ist. Dieser Antrag, ist unverzüglich nach Kenntnis mit einer entsprechenden Begründung sowie einer Bestätigung des Lieferanten und vor Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums unter Verwendung des Formblatts „Änderungsmitteilung“ dem Bundesamt vorzulegen. Das Bundesamt prüft dann einzelfallbezogen, ob eine Verlängerung möglich ist.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

Eine antragstellende Person kann nach erfolgter Antragstellung, aber noch vor Erhalt der ausstehenden Entscheidung über den Förderantrag mit der Durchführung von Maßnahmen grundsätzlich beginnen. Dadurch erhält diese Person jedoch keinen Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung. Maßgeblich ist hier der Zuwendungsbescheid.

3.9 Wann ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unschädlich?

Gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie "De-minimis" sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Als Vorhabenbeginn gilt bereits die verbindliche Auftragserteilung/Bestellung bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der Umsetzung des Umweltschutzes bzw. der Erhöhung der Verkehrssicherheit, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „De-minimis“ (DM) des Bundesamtes beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

3.10 Wann ist eine Maßnahme durchgeführt?

Eine Maßnahme ist durchgeführt, wenn der entsprechende Gegenstand tatsächlich geliefert und das Fahrzeug damit ausgerüstet oder die vertragliche Leistung in Anspruch genommen wurde sowie die Rechnung für die Maßnahme vollständig gezahlt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt die Maßnahme als vollständig durchgeführt.

Achtung: Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Miet-, Leasing- und längerfristigen Beratungsverträgen) können die Ausgaben abgerechnet werden, die bis zum 31. Dezember 2023 angefallen sind. Rechnungslegung sowie Zahlung der Dezemberrate 2023 dürfen noch in den Januar 2024 fallen.

3.11 Was ist unter dem Begriff „Anschlussförderung“ (für mehrjährige Verträge) zu verstehen?

Voraussetzung für eine Anschlussförderung ist, dass der Abschluss eines mehrjährigen Vertrags innerhalb des Bewilligungszeitraums (also nach Antragsstellung) erfolgen muss. Somit muss im Jahr des Vertragsabschlusses ein Antrag auf Förderung gestellt worden sein. Daher kommen frühestens Verträge aus dem Jahre 2009 für eine Anschlussförderung in Frage. Für die Folgejahre ist dann eine Anschlussförderung zulässig, sofern der bestehende Vertrag ununterbrochen bestanden hat.

Nicht erforderlich ist, dass mehrjährige Verträge ununterbrochen gefördert worden sind. Bei Fortbestehen des Vertrages können Sie auch dann Fördergelder wieder beantragen, wenn nach der erstmaligen Beantragung von Fördermitteln im Verwendungsnachweis in einem/mehreren nachfolgenden Jahr/en keine Fördergelder beantragt wurden.

Tritt eine Unterbrechung der vertraglichen Beziehung ein, so ist ein neuer längerfristiger Vertrag wiederum erst nach erfolgter Antragstellung abzuschließen.

Handelt es sich um einen Rahmenvertrag ohne Liefer-/Abnahmepflicht (auf dessen Basis Einzelverträge abgeschlossen werden), wird für die Bewertung der Förderfähigkeit auf das Abschlussdatum der Einzelverträge abgestellt.

Für die Förderperiode 2023 genügt es jedoch auch, die im Jahr 2023 (nach Antragstellung) abgeschlossenen Verträge lediglich mit dem Formblatt längerfristige Verträge frist- und formgerecht (innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides) anzuzeigen.

3.12 Ich möchte einen grundsätzlich förderfähigen Vertrag in der Förderperiode 2023 abschließen, der jedoch über mehrere Jahre läuft. Wie kann ich in den Folgejahren Fördermittel dafür erhalten?

Für eine Anschlussförderung, also die Abrechnung in den Folgejahren, muss der Vertrag innerhalb des Bewilligungszeitraums der Förderperiode 2023 (also nach Antragstellung und innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides) abgeschlossen werden. Für die Folgejahre ist eine Anschlussförderung zulässig, soweit der bestehende Vertrag ununterbrochen bestanden hat und die Maßnahme im Jahre des Vertragsabschlusses zur Förderung beantragt (mit Verwendungsnachweis abgerechnet) oder mittels Formblatt längerfristige Verträge angezeigt wurde (vgl. FAQ 3.11).

3.13 Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die nicht durch ein Gesetz, eine Verordnung oder vergleichbare Regelungen vorgeschrieben sind.

Gefördert werden Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit sowie Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung (Maßnahmen gemäß Anlage zur Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ sowie weitere Erläuterungen zu förderfähigen Maßnahmen (sog. Positivliste)).

3.14 Was ist unter dem Begriff „obligatorisch“ bzw. „überobligatorisch“ im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen zu verstehen?

Alle Maßnahmen, die nicht durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, werden als überobligatorisch angesehen. Besteht z.B. zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gesetzliche Nachrüstungspflicht bei einem Fahrzeug, so ist eine entsprechende Maßnahme als obligatorisch einzustufen und kann nicht gefördert werden.

Sofern Sie Maßnahmen im Verwendungsnachweis beantragen, erklären Sie damit, dass es sich bei diesen um überobligatorische Maßnahmen handelt.

3.15 Ich möchte eine Maßnahme durchführen, die in der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ nicht namentlich aufgeführt ist. Bedeutet dies, dass die Maßnahme nicht förderfähig ist?

Die Aufzählung der förderfähigen Maßnahmenkategorien in der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis" ist abschließend. Förderfähig sind daher nur Maßnahmen, die in dieser aufgeführt sind bzw. den Maßnahmenkategorien eindeutig zugeordnet werden können. Beispiele zu förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie der “Positivliste“ auf der Internetseite des Bundesamtes unter Förderprogramme / Güterkraftverkehr / De-minimis / De-minimis 2023 / Informationen zum Verfahren.

Die Erläuterungen zu diesen sind hingegen nicht abschließend.
Haben Sie Zweifel hinsichtlich der Förderfähigkeit, so richten Sie bitte eine Anfrage per E-Mail an info.foerderprogramme@balm.bund.de.

3.16 Ich möchte eine Baumaßnahme (z. B. Ölabscheider, Waschanlage, begehbare Brücke) durchführen. Ist dies förderfähig?

Nein, Baumaßnahmen sind nicht förderfähig. Der Maßnahmenkatalog (Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis") ist in dieser Hinsicht abschließend. Förderfähig sind nur fahrzeugbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Unternehmen.

3.17 Was bedeutet Zweckbindungsfrist?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die zuwendungsempfangende Person für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Abweichend davon endet die Zweckbindungsfrist bei Maßnahmen basierend auf längerfristigen Verträgen (z. B. Mietverträgen/Leasingverträgen/Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen) mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Bei einer Veränderung ist das Bundesamt umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der bewilligten Zuwendung führen.

3.18 Kann ich auch Ausgaben für gebrauchte Produkte zur Förderung beantragen?

Ja, auch Ausgaben für gebraucht gekaufte Produkte sind im Rahmen des Förderprogramms "De-minimis" zuwendungsfähig.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Das Produkt muss grundsätzlich im Rahmen des Förderprogramms "De-minimis" förderfähig sein.
- Das Produkt muss mit einer Rechnung belegt werden können.
- Das Produkt wurde nicht bereits (dem Vorbesitzer gegenüber) durch das Bundesamt oder mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert.
- Im Fall von Ausrüstungs-/Ausstattungsgegenständen von Fahrzeugen (bspw. auch im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs) ist der Rechnung eine Aufschlüsselung der Ausrüstungs-/Ausstattungsgegenstände beizufügen, welche den jeweiligen Restwert ausweist.

- Die Maßnahmen sind im Bewilligungszeitraum gem. Zuwendungsbescheid durchzuführen (Kauf und Bezahlung).
- Es gilt auch für diese gebrauchten Produkte die Zweckbindungsfrist (vgl. FAQ 3.18).

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

4 Durchführung und Förderfähigkeit von Maßnahmen

4.1 Fahrzeugbezogenen Maßnahmen

4.1.1. Ist es möglich, an einem Fahrzeug mehrere fahrzeugbezogene Maßnahmen durchzuführen?

Grundsätzlich ja. Die Förderung kann jedoch nur bis zum Förderhöchstbetrag der antragstellenden Person (abhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fahrzeuge) gewährt werden.

4.1.2. Können auch beim Kauf eines Neufahrzeuges Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände gefördert werden?

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme (vgl. FAQ 3.13) handelt und die Ausgaben je Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstand auf der Rechnung des Fahrzeugherstellers oder in einer Anlage zur Rechnung ausgewiesen sind (Nettoausgaben abzgl. Skonti und Rabatte), ist eine Förderung möglich.

4.1.3. Was muss ich hinsichtlich der Förderfähigkeit von Fahrassistenzsystemen bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge beachten?

Für eingesetzte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (Lang-LKW) gelten gemäß § 5 LKWÜberlStVAusnV besondere technische Anforderungen. Insbesondere sind folgende Ausstattungsgegenstände auf Grund der technischen Anforderungen für Lang-LKW vorgeschrieben, daher obligatorisch und nicht förderfähig:

- Spurhalteleuchten für Anhänger einer Fahrzeugkombination
- Luftfederung außer auf den Lenkachsen der Kraftfahrzeuge
- Differenzialsperre oder Antriebsschlupfregelung
- elektronisch gesteuertes Bremssystem
- Retarder im Zugfahrzeug
- automatische Achslastüberwachung mit sinnfälliger Anzeige der Achslasten für die Achsen mit Luftfederung oder der Gesamtmasse
- Spurhaltewarnsystem

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

- Elektronische Fahrdynamikregelsysteme
- automatisches Abstandsregelsystem (Abstandstempomat) oder Notbremsassistenzsystem
- Einrichtungen für indirekte Sicht und Rückfahrkameras und -videosysteme
- Konturmarkierungen aus retroreflektierendem Material
- rückwärtige Kenntlichmachung durch ein Schild aus retroreflektierendem Material mit der Aufschrift „Lang-LKW“
- Abbiegeassistenzsysteme für neu zugelassene (nach dem 01 Juli 2019) Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge

Vgl. FAQ 3.14

4.1.4. Welche Reifen sind förderfähig?

Gemäß Nummer **1.3** der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) sind

Winter- oder Ganzjahresreifen (neue, gebrauchte, runderneuerte) gekennzeichnet mit

- „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ (3PMSF--3 Peak Mountain Snow Flake)
- M+S oder MS oder M/S mit Herstellungsdatum bis einschließlich 31. Dezember 2017

auf allen Achsen außer Antriebsachsen und vorderer Lenkachse förderfähig.

Aus den Rechnungen oder den Anlagen zu den Rechnungen müssen sich ergeben:

- „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ (3PMSF--3 Peak Mountain Snow Flake) bzw. M+S oder MS oder M/S,
- bei Reifen, die mit M+S oder MS oder M/S gekennzeichnet sind, das Herstellungsdatum.

Diese Angaben werden im Rahmen der vertieften Prüfung des Verwendungsnachweises (nach Aufforderung durch das Bundesamt) benötigt.

Hinweise:
Nach § 2 Absatz 3a Straßenverkehrsordnung dürfen Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur gefahren werden, wenn mindestens die Räder der permanent angetriebenen Achsen mit Reifen für winterliche Wetterverhältnisse ausgerüstet sind. Dies gilt spätestens ab dem 01. Juni 2020 (ggf. auch früher; vgl. Übergangsfrist gemäß § 52 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) auch für die vorderen Lenkachsen.

Reifen für winterliche Wetterverhältnisse sind Reifen, die mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind. Abweichend davon gelten bis zum Ablauf des

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

30. September 2024 als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse auch M+S Reifen, die bis einschließlich 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Maßgeblich ist das am Reifen angegebene Herstellungsdatum. (vgl. § 36 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Gemäß Richtlinie „De-minimis“ sind Maßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, nicht förderfähig. Aus diesem Grund können die gemäß § 2 Absatz 3a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Reifen nicht nach Nummer 1.3 des Maßnahmenkataloges gefördert werden.

Gemäß Nummer **1.9** der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) sind

Winter- oder Ganzjahresreifen (neue, gebrauchte, runderneuerte) gekennzeichnet mit

- „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ (3PMSF--3 Peak Mountain Snow Flake) auf Antriebsachse und vorderer Lenkachse
- M+S oder MS oder M/S mit Herstellungsdatum bis einschließlich 31. Dezember 2017 auf Antriebsachse und vorderer Lenkachse
- M+S oder MS oder M/S mit Herstellungsdatum ab 01. Januar 2018 auf allen Achsen

und

Sommerreifen (neue, gebrauchte, runderneuerte) auf allen Achsen

förderfähig.

Neue und gebrauchte Reifen müssen hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand die gesetzlichen Mindestvorgaben übererfüllen, d.h. die **Geräuschklasse A** (bei Erwerb bis 30. April 2021 und innerhalb der Übergangsfrist mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet) und/oder die **Energie-Effizienz-Klassen A, B oder C** erfüllen.

Aus den Rechnungen oder den Anlagen zu den Rechnungen müssen sich ergeben:

- bei Winter- oder Ganzjahresreifen „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“ (3PMSF--3 Peak Mountain Snow Flake) bzw. M+S oder MS oder M/S,
- bei Reifen, die mit M+S oder MS oder M/S gekennzeichnet sind, das Herstellungsdatum,
- die entsprechende Kraftstoffeffizienzklasse „A bis E“ (Energie-Effizienzklasse),
- die entsprechende Geräuschklasse „A bis C“ (bei Erwerb bis 30. April 2021 und innerhalb der Übergangsfrist Klasse des externen Rollgeräuschs „1 bis 3“ (schwarze Schallwelle))

Diese Angaben werden für die ordnungsgemäße Erfassung in der Anlage 2 (Pflichtanlage bei Beantragung von Reifen nach Nummer 1.9 des Maßnahmenkataloges) zum Verwendungsnachweis benötigt.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

Als Hilfsmittel zur Kalkulation der voraussichtlichen Zuwendung für Reifen gemäß Nummer 1.9 des Maßnahmenkataloges stellt das Bundesamt eine Reifenkalkulationstabelle auf der Internetseite des Bundesamtes unter Förderprogramme / Güterkraftverkehr / De-minimis / De-minimis 2023 / Informationen zum Verfahren zur Verfügung.

Ferner finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes unter Förderprogramme / Güterkraftverkehr / De-minimis / De-minimis 2023 / Informationen zum Verfahren eine Übersicht zur Reifenförderung in der Förderperiode 2023.

4.1.5. Können Kofferaufbauten gefördert werden?

Gemäß Nummer 1.10 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) sind Kofferaufbauten mit Hartschale förderfähig, wenn sie dazu dienen, dass Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen.

Förderfähig sind hiernach nur Kofferaufbauten aus Hartschalen, nicht hingegen solche, die aus weicheren Materialien gefertigt sind.

Ferner sind sog. Wechsel-/Kofferaufbauten mit Hartschale förderfähig, wenn diese entsprechend dem Ziel der Richtlinie diebstahlsicher durch geeignete Vorrichtungen am Fahrzeug befestigt werden können.

Kühlkofferaufbauten bzw. Isolier-Kofferaufbauten sind nicht förderfähig, da tatsächlich nicht der Diebstahlschutz gem. der Richtlinie „De-minimis“ im Vordergrund steht, sondern die Kühlung der Produkte durch Spezialaufbauten.

4.1.6. Wann sind Aufwendungen für die kostenpflichtige Nutzung eines Abstellplatzes auf Parkplätzen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen „sicheres Parken“ förderfähig und welche Voraussetzungen sind bei der Abrechnung zu beachten?

Aufwendungen für die kostenpflichtige Nutzung eines Abstellplatzes auf sicheren Parkplätzen in Deutschland für Nutzfahrzeuge, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zGG mindestens 7.500 kg beträgt, werden in der Förderperiode 2023 gemäß Nummer 1.10 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) gefördert, wenn die Parkplätze mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einfriedung und Zufahrtsbeschränkung,
- Kamera-/Videoüberwachung für alle Ein- und Ausfahrten,
- fußläufig erreichbare sanitäre Anlagen sowie
- gleichmäßige Ausleuchtung des gesamten Parkplatzes.

Diese Voraussetzungen müssen durch Ausweisung auf der Rechnung oder durch eine nachgewiesene Zertifizierung belegt werden.

Abrechnungsvoraussetzung:
Die Aufwendungen für das sichere Parken können nur geltend gemacht werden, sofern die Summe der Einzelbeträge mindestens **einen Gesamtbetrag von 125 Euro (netto)** erreicht. Die Einzelbeträge sollten im Wege einer oder mehrerer Sammelrechnungen abgerechnet werden. Ein Muster für die Sammelabrechnung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes unter Förderprogramme / Güterkraftverkehr / De-minimis / De-minimis 2023 / Informationen zum Verfahren.
Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen zur Abrechnung von längerfristigen Verträgen (auch Rahmenverträge).

Belege müssen nach Form und Inhalt den Vorgaben nach Nr. 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechen. Es müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten sein. Die Ausgabebelege müssen insbesondere enthalten:

- zahlungsempfangende Person,
- Grund und Tag der Zahlung,
- Verwendungszweck und
- den Zahlungsnachweis (Quittung des Rechnungsstellers mit Datum und Firmenstempel, bestätigte Bank- bzw. Postüberweisung oder unbestätigter Überweisungsträger zusammen mit zugehörigem Kontoauszug).

Es dürfen ausschließlich Aufwendungen für externe Betreiber, also keine unternehmensinternen Aufwendungen (auch nicht innerhalb eines Unternehmensverbundes), abgerechnet werden.

Die antragstellende Person bestätigt mit Einreichung des Verwendungsnachweises durch Unterschrift das Vorliegen der Mindestfördervoraussetzungen für die Erstattung von Gebühren für die Nutzung von sicheren Parkplätzen.

4.2 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

4.2.1 Unter den förderfähigen Effizienzsteigerungsmaßnahmen werden verschieden Ausgabenpositionen für Telematiklösungen genannt. Ist die Fahrzeugtelematik ebenfalls förderfähig?

Die Fahrzeugtelematik ist entweder als fahrzeugbezogene Maßnahme gemäß Nummer 1.1 oder aber auch als Effizienzsteigerungsmaßnahme gemäß Nummer 3.2 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) förderfähig.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

4.2.2 Sind GSM (Global System for Mobile Communications) Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit Telematiklösungen förderfähig?

Gemäß Nummer 3.2 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) sind auch die laufenden Ausgaben für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen grundsätzlich förderfähig. Dies beinhaltet auch die Kommunikationsausgaben.

Zu den Voraussetzungen für die Förderung vgl. FAQ 3.10.

Auf der Rechnung müssen die Aufwendungen für die Kommunikation gesondert ausgewiesen sein. Diese Angaben werden im Rahmen der vertieften Prüfung des Verwendungsnachweises (nach Aufforderung durch das Bundesamt) benötigt.

4.2.3 Ist im Rahmen der Effizienzsteigerungsmaßnahmen die Anschaffung eines Notebooks (mobiles Büro) förderfähig?

Laptops/Notebooks sind als Maßnahme Nummer 1.1 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“ (Maßnahmenkatalog) förderfähig, wenn sie über eine Sprachsteuerung verfügen und Bildschirm und Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.

Während der Fahrt gilt: Bildschirm schaltet sich selbständig aus oder ist in einer „Schlafstellung" (Bildschirmschoner etc..), die Tastatur ist nicht funktionsfähig. Etwaige eingehende Nachrichten dürfen nur mittels Sprache abgerufen bzw. beantwortet werden können.

Dies muss nach Aufforderung durch das Bundesamt nachgewiesen werden können (bspw. durch Bestätigung des Herstellers oder Verkäufers).

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

5 Auszahlungsverfahren (Verwendungsnachweis)

5.1 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?

Der Verwendungsnachweis ist für sämtliche Maßnahmen (Kauf/einmalige Beratungsleistung/einmalige Dienstleistung/Mietverträge/ Mietkaufverträge/Leasingverträge/ Leasingkaufverträge/Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weitere förderfähige längerfristige Verträge) grundsätzlich innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides vorzulegen.

Durch frist- und formgerechte Einreichung des Formblatts längerfristige Verträge innerhalb dieser fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides verlängert sich zum einen der Bewilligungszeitraum zur Durchführung von Maßnahmen aus längerfristigen Verträgen bis zum 31. Dezember 2023 Die Verlängerung gilt für den im Formblatt konkret angegebenen Betrag (maximal jedoch in Höhe des unter 1. des Zuwendungsbescheides genannten Betrages und abzüglich der bis dahin ggfs. bereits erfolgten Auszahlungen).

Zum anderen ist der Verwendungsnachweis für diese Maßnahmen bis zum 29. Februar 2024 einzureichen. Das Bundesamt empfiehlt, den Mittelabruf stets zeitnah nach der Durchführung der Maßnahmen vorzunehmen.

5.2 Wann erfolgt die Auszahlung des Betrages der zu fördernden Maßnahmen?

Eine Auszahlung (bis höchstens zur Höhe des bewilligten Zuwendungsbetrages) erfolgt:

- nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

  sowie

- nach positiver Prüfung eines form- und fristgerecht vorgelegten Verwendungsnachweises.

Hinweis:
Der Verwendungsnachweis ist dabei **ausschließlich** auf elektronischem Wege über das eService-Portal vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind keine Rechnungen (weder im Original noch als Kopie) beizufügen.

Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides tritt nach Ablauf eines Monats nach dessen Zugang bei der antragstellenden Person ein, sofern diese keinen Widerspruch einlegt. Um die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beschleunigen, kann die antragstellende Person den unterschriebenen Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid) dem Bundesamt ausschließlich in elektronischer Form über das eService-Portal vorlegen.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

5.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?

Zahlungsnachweise sind sämtliche Nachweise bzw. Belege, in denen der tatsächliche Geldfluss von der antragstellenden Person zur zahlungsempfangenden Person nachgewiesen wird (Geldfluss i. V. m. einem Bankkonto).

Der Zahlungsnachweis kann somit durch Vorlage eines **Kontoauszuges** oder eines Einzelnachweises (Quittung/Einzelüberweisungsbestätigung) erfolgen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass Zahlungen per Bankverbindung geleistet worden sind. Die Bezeichnung der Bank und die Kontoangaben müssen ersichtlich sein. Eine Sollbuchung muss erfolgt sein.

Im Online-Banking werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt, die als Kontoauszug oder z.B. als „Quittung für eine geleistete Überweisung" bezeichnet sind und damit als Nachweis anerkannt werden (z.B. im PDF-Format).

Aus einem Buchungsprogramm heraus erzeugte bankenspezifische Kontoauszüge werden dann anerkannt, wenn eindeutig zu erkennen ist, dass die Zahlung von einem Bankkonto (Girokonto) geleistet worden ist. Dies trifft zu, wenn auf dem erzeugten Kontoauszug die Zahlung von dem Bankkonto der antragstellenden Person in Abgang gestellt worden ist; aus diesem müssen ersichtlich sein:

- Name des Kreditinstituts
- IBAN-Nummer
- Zahlungsbetrag
- Zahlungsdatum
- zahlungsempfangende Person
- einzahlende Person
- Zahlungsgrund (Verwendungszweck)

Umsatzaufstellungen/-anzeigen werden ebenfalls anerkannt, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Über **Zahlungsverkehrssysteme** (z. B. **Paypal**) können Zahlungen an Dritte ausgeführt werden. Dabei fungieren die Anbieter als Dienstleister für den Geldtransfer und übernehmen lediglich die Zahlungsabwicklung. Bei jeder einzelnen Zahlung autorisiert die als Kunde angemeldete Person den Zahlungsdienstleister, den zu zahlenden Betrag direkt von einem Bankkonto abzubuchen (z.B. im Lastschriftverfahren). Der Zahlungsnachweis ist daher erst dann erbracht, wenn eindeutig die Belastung auf einem Bankkonto ersichtlich ist. Die Buchungsübersicht auf dem beim Dienstleister geführten virtuellen Konto (Verrechnungskonto), ohne Angabe des belasteten Bankkontos, reicht als Nachweis nicht aus.

Für alle Belege gilt, dass diese nicht gestückelt oder „zusammenkopiert" anerkannt werden können. Der jeweilige Nachweis bzw. dessen Inhalte müssen erkennbar zusammengehören und auch nach dem Abdecken einzelner Positionen im Gesamtbild bestehen bleiben.

Förderprogramm „De-minimis" (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

Zahlungsnachweise sind, soweit nichts Anderes gefordert wurde, in Kopie und ausschließlich nach Aufforderung durch das Bundesamt vorzulegen.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de

6 Betriebsprüfungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens De-minimis

6.1 Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person

Das Bundesamt ist im Rahmen der Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung verpflichtet, bei einem bestimmten prozentualen Anteil zufällig ermittelter Bewilligungen eine Vor-Ort-Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Fördermittel durchzuführen.

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (Nr. 11.1.3 VV zu § 44 BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nr. 7.1 AnBest-P; 8.1 ANBest-P-Kosten) ist das Bundesamt als Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge) im Original einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung, wie die tatsächliche Anschaffung der geförderten Gegenstände oder die Durchführung der Schulungen, durch Vor-Ort-Prüfungen (Betriebsprüfungen) zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Die zuwendungsempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (**Mitwirkungspflicht**).

Kommt die zuwendungsempfangende Person bei einer Betriebsprüfung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt als Folge dazu berechtigt, bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern oder aber keine Fördermittel auszuzahlen. Weiterhin kann die zuwendungsempfangende Person im Einzelfall bis zu 3 Jahren von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes ausgeschlossen werden.

Förderprogramm „De-minimis“ (DM) - Wie Sie uns erreichen:
Telefonisch unter **0221/5776-2699**
Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.
Per **E-Mail** unter info.foerderprogramme@balm.bund.de